

SLUB Dresden

zell1

Hist.
Sax.K.
17.m-4,
73

m059 MAG

2011, w059, MAQ, 73

Son GOTZES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, &c.

Chur - Fürst, &c. &c.

... und sind zum andern auf die
 Weisung gewandt sich zu beobachten
 da sie nicht ohne vorsichtigen mutig und dem
 Schaden und Idioten, und so verloren werden
 wolle und durch solche missverstanden werden
 auch wir uns... Nachdem Wir missfällig wahr-
 genommen, daß zeithero Waller sowohl ältern als neuer-
 lich ergangenen Verordnungen ohngeachtet, die zu Unserer
 Rent-Cammer abzuliefernde Gelder nicht allenthalben
 zu gehöriger Zeit an dieselbe gelangt sind; So wieder-
 holen Wir hierdurch ernstlich alle wegen Einlieferung
 der Gelder zu den gesetzten Fristen überhaupt und ins-
 besondere auch wegen der monatlichen Einsendungen er-
 gangene Anordnungen, und, obwohl hierbey eines jeden
 freyen Wahl überlassen bleibt, ob er die einzuliefernden
 Gelder ganz oder zum Theil, auf der Post oder sonst
 unmittelbar an die Adresse Unserer Rent-Cammer ein-
 schicken, oder selbige durch seinen hiesigen Agenten fer-
 ner auf seine Gefahr dahin abgeben lassen will; So ist
 doch deshalb folgendes zu beobachten:

- 1.) Hat der Rendant oder Pächter an eben dem Tage,
 da er Gelder, es sey nun zur Rent-Cammer oder
 an seinen Agenten abgehen läßt, oder auch diesem
 Gelder

73

Gelder zur Erhebung und Ablieferung an die Rent-Cammer hier anweiset, davon, daß, und wie solches geschehen, demjenigen Unsrer Landrent- oder Vice-Landrentmeister, der der Rechnungs-Expedition, bey welcher er, der Rendant oder Pächter, Rechnung ablegt, vorgesetzt ist, durch ein unmittelbar an denselben, auf der Post zu addreszirendes, und nicht durch die Hände der Agenten laufendes Schreiben Nachricht zu geben;

- 2.) Sind in diesem Schreiben eines Theils der Name desjenigen, an welchen die Absendung geschieht, und das Datum derselben, andern Theils die abgehenden Gelder selbst, sowohl der Summe als der Sorten nach, ingleichen die etwa den Agenten hier ertheilten Geldanweisungen, und an wen solche gerichtet, ausführlich und deutlich zu bemerk'en, auch, wenn dabei Rechnungsbelege an Gellesstatt durch die Agenten eingerechnet werden sollen, diese ebenfalls deutlich anzugeben.
- 3.) Hat jeder Rendant oder Pächter, er sende nun seine Gelder directe zur Rent-Cammer, oder an den Agenten zur Einrechnung an dieselbe, ferner doppelte Lieferscheine und Sortenzettel resp. den an die Rent-Cammer unmittelbar abgehenden Geldern bezupacken, oder an seinen Agenten mit einzuschicken, welche bey der Einsendung durch den Agenten von diesen originaliter bey der behörigen Rechnungs-Expedition zu produciren sind.
- 4.) Sind diejenigen Gelder, welche der Rendant oder Pächter unmittelbar zur Rent-Cammer absendet, nicht, wie bisher zum Theil geschehen, also zu über-

überschreiben, daß zwar die Adresse an die Rent-Cammer laute, dabey aber, daß das Paquet an den benannten Agenten abzugeben, hinzugefügt werde; sondern es sind solchenfalls die Gelder blos an die Rent-Cammer zu addresiren.

- 5.) Sind bey Abgang der Haupt- und Stück-Jahres- oder Monats-Rechnungen, auch Rechnungs- oder Vorbeschieds-Extracte von den Rendanten und Pächtern die Vorgesetzten der resp. Rechnungs-Expeditionen eben so, wie solches ad 1. wegen der Geld-Einsendungen verordnet ist, unmittelbar durch die Post zu avisiren.
- 6.) Versteht sich von selbst, daß alles, was in obigen wegen der Geld-Einlieferungen geordnet, auch wegen der Caßen-Billets zu beobachten ist.
- 7.) Die obigen gemäß an Unsere Landrent- und Vice-Landrentmeister ergehende Schreiben mögen die Rendanten und Pächtere unfrankirt unter der Aufschrift: Officialia, abgehen lassen. Sollte einem oder dem andern der eigentliche Vorgesetzte der Rechnungs-Expedition, wohin er gewiesen, etwan unbekannt seyn; so mag er die vorgeschriebenen Anzeigen an die Chur-Fürstliche Landrentmeister überhaupt addresiren.
- 8.) Da ein Rendant oder Pächter die Cammer-Quittung zu behöriger Zeit nicht erhielte, mag er sich deshalb sofort ebenfalls an gedachte Landrent- und Vice-Landrentmeister unmittelbar mittelst Schreibens verwenden.

Wie

Wie nun obige Anordnungen zugleich zu der Wach-
tere und Rendanten eigner Beruhigung und Sicherheit
abzielen, also hat durch deren sorgfältige Beobachtung
ein Jeder sich um so mehr für Schaden zu hüten.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung.
Datum Dresden, am 8ten September 1792.

Generale

Generale

an



SLUB DRESDEN



3 1013098